



# WAHLORDNUNG

## **Wahlordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V.**

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Stimmberechtigung.....	2
§ 3 Abstimmungen zu Anträgen.....	2
§ 4 Wahlen.....	3
§ 5 Rederecht.....	4
§ 6 Schlussbestimmungen.....	4

## § 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V. (nachfolgend JVS) gilt für die Durchführung von Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlungen des JVS auf Grundlage der Satzung des JVS und für Wahlen der Sportbezirke Chemnitz, Dresden, Leipzig.

Für die Durchführung von Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlungen der Sportbezirke gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

Die Wahlmitgliederversammlungen der Sportbezirke zur Wahl der Leitungen der Sportbezirke erfolgen spätestens vier Wochen vor der Wahlmitgliederversammlung des JVS.

Die Einladungen zu den Wahlmitgliederversammlungen der Sportbezirke erfolgen mindestens vier Wochen vor deren Stattfinden unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung kann per Brief oder per E-Mail erfolgen.

## § 2 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten der Mitglieder des JVS mit der entsprechenden Stimmenzahl des jeweiligen Mitgliedes.

Bei Mitgliederversammlungen des JVS sind die Mitglieder des Hauptausschusses des JVS mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt, bei Mitgliederversammlungen der Sportbezirke die Mitglieder der Sportbezirksleitung. Dieses Stimmrecht kann bei Entlastungen und Neuwahlen nicht ausgeübt werden.

Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. Jede/r Delegierte darf nur für seinen/ihren Verein das Stimmrecht ausüben.

Als Grundlage für die Stimmberechtigung gelten die für das laufende Jahr gemeldeten aktiven Mitglieder des Vereines entsprechend der verbindlichen Stärkemeldung. Bis einschließlich 50 aktiven Mitgliedern erhält der Verein eine Stimme, für jeweils weitere angefangene 50 aktive Mitglieder eine Stimme zusätzlich. Die Anzahl der Stimmen wird dem Mitglied (Verein) mit der Einladung übermittelt.

Stimmberechtigung erhalten nur die Mitglieder, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem JVS erfüllt haben. Mitglieder, die trotz einer schriftlichen Mahnung dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben im Rahmen der Mitgliederversammlung keine Stimmberechtigung.

Die Anzahl der Stimmberechtigten ist schriftlich zu dokumentieren und vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

## § 3 Abstimmungen zu Anträgen

Der zur Abstimmung kommende Antrag ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Zu allen Anträgen außerhalb der Wahlen erfolgt eine offene Abstimmung auf Grundlage der festgestellten Stimmberechtigung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Stimmenabgabe erfolgt mit der Stimmkarte. Das Abstimmungsergebnis ist durch Beauftragte zu ermitteln, bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

#### § 4 Wahlen

Die zu wählenden Ämter bzw. Funktionen für die Wahlmitgliederversammlung des JVS regelt die Satzung.

Für die Wahlen zu den Leitungen der Sportbezirke sind entsprechend Satzung bzw. weiterer Ordnungen des JVS folgende Ämter/Funktionen notwendig:

1. Leiter des Sportbezirkes
2. Jugendleiter des Sportbezirkes
3. Verantwortlicher Nachwuchsleistungssport
4. Ausbildungsobmann des Sportbezirkes
5. weitere Mitglieder der Sportbezirksleitung, soweit notwendig

Die Wahl des Kampfrichterobmanns des Sportbezirks regelt die Kampfrichterordnung. Der Kampfrichterobmann des Sportbezirks ist Mitglied der Leitung des Sportbezirks.

Die Wahlen werden durch eine Wahlkommission geleitet, deren Mitglieder nicht dem Hauptausschuss bzw. der Sportbezirksleitung angehören und/oder für ein Mandat des Hauptausschusses bzw. der Sportbezirksleitung kandidieren. Die Wahlkommission bestimmt einen Wahlleiter.

Die Anzahl der Stimmen wird auf Grundlage der Erhebung der Stimmberechtigung entsprechend §2 festgestellt. Stimmrecht bei Wahlen sind nur die Mitglieder des JVS.

Alle für die Besetzung der Ehrenämter notwendigen Wahlhandlungen werden geheim vorgenommen, wenn sich mehr als nur ein/e Kandidat/in bewirbt. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder sein/ihr Einverständnis zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat.

Die Kandidatenliste zum jeweiligen Ehrenamt bleibt bis zum Aufruf der Wahlhandlung geöffnet und wird dann durch Bekanntgabe geschlossen. Vor der Wahl ist der/die anwesende Kandidat/in zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.

Die Wahl für jedes Ehrenamt erfolgt gesondert. Die Wahlen erfolgen in der Reihenfolge der Funktionen entsprechend der Satzung, für die Leitungen der Sportbezirke entsprechend dieser Ordnung.

Bei zwei Kandidaten entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit haben beide Kandidaten die Möglichkeit, im Rahmen einer begrenzten Zeit von jeweils maximal 5 Minuten zu den Delegierten zu sprechen. Danach erfolgt ein neuer Wahlgang.

Bei mehr als zwei Kandidaten erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Ergebnis nach dem ersten Wahlgang. In dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Diese Stichwahl entfällt, wenn ein Kandidat im ersten Wahlgang mehr als 50% der möglichen Stimmen erhält.

Jedes Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter bekannt zu geben und das Wahlergebnis ist dem Protokoll schriftlich beizufügen.

## § 5 Rederecht

Alle Delegierten und Mitglieder des Hauptausschusses bzw. der Sportbezirksleitung haben Rederecht. Der Versammlungsleiter, der der Mitgliederversammlung vom Hauptausschuss bzw. der Sportbezirksleitung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, kann Gästen das Rederecht erteilen. Rederecht besteht für anwesende Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des JVS.

Der Versammlungsleiter führt eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen und achtet auf die Einhaltung der Redezeit von 5 Minuten. Rednern, die nicht zur Sache sprechen und/oder sich ungebührlich verhalten, kann das Wort entzogen werden.

Anträge auf Schluss der Diskussion können jederzeit von Personen gestellt werden, die sich noch nicht an der Diskussion beteiligt haben. Über diesen Antrag stimmt die Mitgliederversammlung unverzüglich ab. Nur zu Anträgen, die zur Abstimmung stehen, kann dann noch ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen.

Abgeschlossene Tagesordnungspunkte können nur dann wieder aufgerufen werden, wenn Fehler in der Form begangen wurden, sodass eine satzungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden könnte.

## § 6 Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung für Wahl-Mitgliederversammlungen des JVS und Wahl-Mitgliederversammlungen der Sportbezirke wurde vom Hauptausschuss am 20. November 2021 bestätigt und mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft gesetzt.